

Fürstabt Rupert von Kempten berichtet Kaiser Leopold I. über die bisherige Entwicklung den Verkauf der Herrschaft Schellenberg betreffend, Ausf., Stift Kempten 1698 Januar 7, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 263/1, fol. 463r–476v.

[fol. 463r] Allerdurchleüchtigster, großmächtigster und ohnüberwündtlichster römischer kayser¹, auch zu Hungarn und Böheimb² könig, allergnädigster kayser, könig und herr, herr, etc. Ewer römisch kayserliche mayestät geruehen dero in aller underthänigkeit referiren zu lassen, waß des herren Johann Adam fürstens von Liechtenstein³, liebden, auff das wegen entlicher adiustirung⁴ des kaufs über die herrschafft Schellenberg intimirtes⁵, uendem 2. Decembris iüngsthin ergangenes kayserliches decretum⁶ besag littera⁷ A an mich abgeben, mit sonderheitlichem ansuchen, beygehendte erinnerungspuncta sub⁸ littera B dem kaufscontract zu inseriren⁹. Wie nun [fol. 463v] under disen puncten der erst und lestere ewer römisch kayserlichen mayestät immediate¹⁰ wegen von herren käufferen verlangendter renunciation¹¹ der, einem höchstpreislichen erzhauß von Österreich¹² in dem hohenembsischen fideicommiss auff gewisse weiß und maß gebührendten successionrechts¹³ zu- und ansprüchen concerniren¹⁴ thuet, so will sich gezimmen, daß hierüber zu vorderist dero allergnädigste resolution¹⁵ allergehorsambst einholle, welcher gestalten mich hierinfahls zu verhalten haben, und deroselben sothane renunciation dem kaufsinstrument inseriren zu lassen, allergnädigst beliben möchte, da sonsten in übrigen puncten etwa zum mehreren theil [fol. 464r] wohl köndte deferirt¹⁶ und dise dem kaufsrecess eingetragen werdten, ausser das (so vill den 9. puncten belanget) wegen extradirung¹⁷ aller und ieder die herrschafft Schellenberg angehendter documenten, urbarien, büecher, brieffschafften und acten darumben sich einige difficultät zeigen würdet, weilen dise promiscue¹⁸ und insgemein in denen vaduzischen documentis, urbariis begriffen und nit abgesöndert seindt, zumahlen der kayserliche lehenbrieff über die graffschafft Vaduz und herrschafft Schellenberg, dessen bluetpan¹⁹, obrigkeitliche iura und herrligkeithe²⁰ zugleich und nit in sonderheit ieweilen ertheilt wordten, deme aber anderster nit abzuhelffen [fol. 464v] seyn wirdet, dann daß, was nit in sonderheit von documentis, urbariis und brieffschafften verhanden, sonderen bishero communia²¹ gewesen, dise abgeschriben und dem käufferen in authentica forma extradirt²² werdten.

¹ Leopold I. (9. Juni 1640–5. Mai 1705) aus dem Hause Habsburg, war von 1658 bis 1705 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches sowie König von Ungarn (ab 1655), Böhmen (ab 1656), Kroatien und Slawonien (ab 1657). Vgl. Kerry R. J. TATTERSALL, *Leopold I.*, Wien 2003.

² Ungarn und Böhmen.

³ Johann Adam I. Fürst von Liechtenstein (30. November 1656–18. Juni 1712). Vgl. Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, L. C. Zamarski, Wien 1866, S. 127

⁴ Fertigstellung.

⁵ bekannt gemachtes.

⁶ Erlass.

⁷ Beilage; Urkunde.

⁸ unter.

⁹ einzufügen.

¹⁰ unmittelbar.

¹¹ Bekanntmachung; Anzeige; Bericht.

¹² Haus Habsburg.

¹³ Nachfolgerecht.

¹⁴ betreffen.

¹⁵ Beschluss.

¹⁶ übertragen.

¹⁷ Herausgabe.

¹⁸ vermischt.

¹⁹ Blutbann; hohe Gerichtsbarkeit.

²⁰ herrschaftliche Rechte.

²¹ zusammen.

Eß geruehen annebends ewer römisch kayserliche mayestät auß der weiteren beylaag littera C ferner allergnädigst zu vernemmen, waß aus anlaß des geschlossenen perpetuirlichen²³ schellenbergischen kauffscontracts herrn Jacob Hanibal Friderich graff von Hohenembs²⁴ aniezo auch wegen alienation der graffschafft Vaduz für gedanckhen fiehre, ia albereit dessent- [fol. 465r] wegen schon mit hochgedachtem fürsten von Liechtenstein angebunden habe. Ob nun zwar der beständigen meinung seyn wollen, es möchte dem gräfflichen hauß Hohenembs auß denen in zerschidenen vorhin allerunderthänigst erstatteten relationibus²⁵ von mir angeführten relevanten ursachen, der widerruefflich kauff vortragen und nuzlicher seyn, und aber deren ohngeachtet der perpetuirliche kauff allergnädigst resolvirt²⁶ worden. So habe an gedachten graff Jacob Hanibal auch wegen alienation²⁷ Vaduz solche motiva antwortlich vorzustellen, kein bedenckhens getragen, wie die littera D mit mehrerem [fol. 465v] weiset, warzu noch ferners kommet, daß Vaduz nit einmahl sufficient²⁸ seyn därfte, dem gräfflichen underhalt zu subministriren²⁹, weilen das mehrere einkommen im weinstockh hafftet, welcher einen solchen herren erfordert, der ein, zwey, auch drey jahr zusezen kan, dahingegen mehrgedachten herren graffen Jacob Hanibals bishero gefiehrte oeconomie landtkündig und daher anzusehen seyn därfte, ob selbigem inskünfftig die administration über Vaduz zu überlassen, oder villmehr die administrations-commission (welches iedoch nit nur beschwehrlich, sonderen zum theill disreputirlich³⁰ fallen wirdet) [fol. 466r] noch ferners zu continuiren³¹ seyn möchte, über das, so ist die graffschafft Vaduz kein stammengueth, sonderen in anno³² 1614 von dem graffen von Sulz³³ an das hauß Hohenembs käufflich gebracht worden, und haben die herren graffen von Hohenembs ihre reichsimmedietät³⁴ nit von diser graffschafft, sonderen Hohenembs dises nahmens alß einem uhralten stammengueth herbekommen, gestalten dieselbe wegen Vaduz kein session und votum³⁵ bey dem Schwäbischen Crays³⁶ in selbigem Gräfflichem Collegio³⁷, sonderen wegen der graffschafft Hohenembs haben, wabey aber keineswegs meine meinung ist, daß [fol. 466v] hierdurch nur einen augenblickh der resolvirte schellenbergische kauff solte gestöckht werden, alß welcher ohne grösten schaden, auch ohnfehlbar erfolgender gefährlicher ohnrhue,

²² „in authentica forma extradirt“: *in gleicher Form ausgehändig*.

²³ *fortdauernden*.

²⁴ Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenembs (7. März 1653–12. August 1730, Wien) war ein Sohn von Franz Wilhelm I. (1627–1662) und Eleonora Katharina, geb. Landgräfin von Fürstenberg, (gest. am 18. Februar 1670). Er war verh. mit Anna Amilia Freiin von Schauenstein-Ehrenfels (1652–1734). Kinder: Hermann Ferdinand Bonaventura (1678, bald gest.), Amilia Antonia Carolina (Charlotta) (1680–1752), Anna Maria (geb. 1680), verh. mit Johann Adam Freiherr von Behlen, Eleonora Katharina (getauft am 12. März 1682 in Schaan, bald gest.), Maria Franziska (geb. 1682, bald gest.), Maria Anna (geb. 1684, bald gest.), Franz Wilhelm Rudolf (1686–1756), Josef Leopold (1691, bald gest.), Bartholomaeus Ulrich (gest. 1692). Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860, Wien 1860*, S. 112; WÜRZBACH, Bd. 9, Hübner – Hysel, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Hi – Hz, Leipzig 1739, S. 526.

²⁵ *Berichten*.

²⁶ *beschlossen*.

²⁷ *Verkauf*.

²⁸ *ausreichend*.

²⁹ *ermöglichen*.

³⁰ *rufschädigend*.

³¹ *fortzusetzen*.

³² *Jahr*.

³³ *Die Grafen von Sulz regierten Vaduz und Schellenberg zwischen 1507 und 1613. Vgl. Max WILBERG, Regenten-Tabellen. Eine Zusammenfassung der Herrscher von Ländern aller Erdteile bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/Oder 1906*, S. 99.

³⁴ *Reichsunmittelbarkeit*.

³⁵ *Sitz und Stimme*.

³⁶ *Der Schwäbischer Reichskreis 1500–1806, war einer der 10 Reichskreise des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch Vaduz und Schellenberg gehörten*.

³⁷ *Das Schwäbische Reichsgrafenkollegium, auch Schwäbische Reichsgrafenbank genannt, war der korporative Zusammenschluss der schwäbischen Reichsgrafen und Herren zur Wahrung ihrer Interessen auf den Reichstagen, insbesondere im Reichsfürstenrat*.

wie in der anderten under heutigem dato erstattendter allerunderthänigster relation hinderbracht wirdet, zugeschweigen der interesse, so von denen capitalien täglich höher aufschwollen, keinen längeren anstandt leiden kann, zudem die creditores, welche sich zwar angemeldet, aber dato noch nit verglichen, da sye auch von alienation der graffschafft Vaduz was hören solten, sich schwerlich mehr zu einem ver-[fol. 476r]glichen verstehen würdten. Welches alles ewer römisch kayserliche mayestät zu allergnädigstem gutbefinden, waß hierinnen bey so bewanten umbständen zue guetem und nuzen des gräfflichen hauß Hohenembs ferner zu verordnten seyn möchte, in allerunderthänigster submission lediglich anheimbstelle, und anbey mich sambt meinem anvertrawten stiftt zu dero beharrlichen kayserlichen hulden und gnaden allerunderthänigst gehorsambst empfehle.

In meinem stiftt Kempten³⁸, den 7. Januarii 1698.

Ewer römisch kayserlichen, auch königlichen mayestät.

Allerunderthenigst, gehorsambster caplan.

Rupert abbt zu Kempten³⁹, manu propria⁴⁰.

[fol. 476v] [Rubrum]

Hohenembs contra Hohenembs commissionis in puncto administrationis, in specie⁴¹ die herrschafft Schellenberg betreffend. Herrn Rupert abbt zu Kempten includit⁴² waß der herr fürst zu Lichtenstein an ihme und er an selbigen gelangen lassen, auch waß sonst weiter eingeloffen sub littera A, B, C et D mit erwartung gnädigster verordnung, sub dato 7. et praesentatum 16. Januarii 1698.

Exhibit⁴³ Heünisch.

[Dorsalvermerk] Praesentatum 16. Januarii 1698 Reichshoffrath.

[fol. 467r] Hochwürdigster fürst.

Insonders geehrter herr und freünd. Communiciere euer liebden beyschlüssig, was ein löblicher kayserlicher Reichshoffrath⁴⁴ mit ihro kayserlichen mayestät, unßers beederseiths allergnädigsten herrens befehl an mich wegen endlicher adioustirung deß kaufes yber die herrschafft Schellenberg für eine intimation, sub dato den 16. ex currentis⁴⁵, ergehen lassen und zweiffle nit, es werde an euer liebden inzwischen auch von dorten auß das behörige verfüeget worden seyn. Gleichwie mier nun zu einer besondern consolation⁴⁶ gereicht, daß deroselbten die völlige einrichtung des werckhes solcher gestalten aufgetragen worden, und mithin mich dero

³⁸ Fürstabtei Kempten in Kempten (D).

³⁹ Rupert von Bodman (1646–1728) war von 1678 bis 1728 Fürstabt von Kempten. Vgl. Otto SEGER, Rupert von Bodman, Fürstabt von Kempten, in seinem Wirken für unser Land. In: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1978; Paul VOGT, Der 18. Januar 1699 – Wendepunkt in unserer Geschichte? In: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1999.

⁴⁰ eigenhändig.

⁴¹ "commissionis in puncto administrationis in specie": Auftrag wegen der Verwaltung, im besonderen ...

⁴² schließt ein; legt bei.

⁴³ eingelaufen; erhalten.

⁴⁴ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberste Gerichtsberr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999.

⁴⁵ des laufenden; derzeitigen.

⁴⁶ Tröstung.

aequanimität⁴⁷ dessen versichert haltet, sie werden bey aufrichtung deß kauff- und verkauffs-instrumenti⁴⁸ auf meine allseithige sicherheit eine genaigte reflexion zu machen von selbten belieben.

Also habe auch auß einer zu deroselbten geschöpfter gutten confidenz für nöthig befunden, beyligende puncta, welche umb meiner sicherheit willen dem kauffcontract zu inseriren seyn würden, euer liebden zuzufertigen, mit dienstlichem ersuchen selbte wollen so gütig sein und nit nur [fol. 467v] alleine das proiect deß bedeüteten instrumenti solcher gestalten einzurichten, sonnderen mir auch nebst einer zuverlässlichen consignation⁴⁹ alle deren jenigen urkunden und briefschafften, so mier bey einraumung dieser herrschafft zu yberantworten seyn werden, den leztern über den blutbahn und andere obrigkheitliche iura und herrlichkeiten erhobenen kayserlichen lehenbrief in beglaubter abschrift deß nächsten zuekomen zu lassen. Ich verschulde es in andere weege dancknehmig und verbleibe.

Euer liebden.

Schloss Feldsperg⁵⁰, den 24. Decembris 1697.

Dienstwillig euer freündt.

Johann Adam Andreas fürst von Liechtenstein.

[fol. 468v] [Dorsalvermerk]

Copia schreibens an ihro hochfürstliche gnaden zu Kempten, etc. von ihro fürstlichen durchlaucht von Liechtenstein, etc., abgangen Schloss Feldtsperg de dato 24. Decembris 1697.

Littera A.

[fol. 472r] Littera B.

Erinnerungs puncta.

Auff welche bey einrichtung des khauff- und verkhauffcontracts über die freye reichsherrschafft Schellenberg zu reflectieren sein würdet.

Weilen die herrschafft nit nur alleine die zeithero dem fideicommisso familiae hohenembsianae perpetuo incorporirt⁵¹ gewesen, sondern einem hochlöblichen ertzhauß von Österreich, auch das ius successionis⁵² auf selbte certo modo⁵³ gebühren solle, und es endtlichen bey derselben vorhabender veralienirung umb einen hierunder hauptsächlich interessierten gräfflichen pupillen⁵⁴ zu thun ist. Allß wirdt dem khauffcontract folgendes ohnumbgänglich zu inserieren sein:

1. Wie und welcher gestallten höchst gedachtes ertzhauß von Österreich, dem deroselbten wie bey denen gehorsambten gräfflich hohenembsischen fideicommissgütheren, also auch bey diser herrschafft Schellenberg, certo modo gebührendten successionsrecht renunciirt, und sich hierüber aller und jeder ex quocunque demum capite et titulo⁵⁵ absonderlich aber der auß dem underm dato 16. Martii anno 1626 von weyland herren Caspar graffen von Hohenembs⁵⁶

⁴⁷ Billigung; Geduld.

⁴⁸ Kaufvertrag.

⁴⁹ Niederlegung bei Gericht.

⁵⁰ Feldsberg (Valtice), Schloss in Tschechien.

⁵¹ „fideicommisso familiae hohenembsianae perpetuo incorporirt“: dem Fideikommiss der hohenembsischen Familie für immer einverleibt.

⁵² Nachfolgerecht.

⁵³ in gewisser Weise.

⁵⁴ „interessierten gräfflichen pupillen“: betroffenen gräfflichen unmündigen Kindern.

⁵⁵ „ex quocunque demum capite et titulo“: erst aus welcher Erinnerung und Rechtsanspruch heraus.

⁵⁶ Kaspar Graf von Hohenems (1. März 1573–10. September 1640) war der Sohn von Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems (1530–1587) und Hortensia Borromea (1565–1578). Er war in 1. Ehe verb. mit Eleonora Philippina, Freiin zu Welsperg und Primör (1573–1613) und in 2. Ehe mit Anna Amalia Gräfin von Sulz (1614–1658), Tochter von Karl Ludwig Graf von Sulz (1572–1617), von dem er 1613 die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg kaufte. Vgl. BERGMANN, Die Reichsgrafen, S. 111; Ludwig WELTI, Graf Kaspar von Hohenems 1573–1640: ein adeliges Leben im Zwiespalte zwischen friedlichem Kulturideal und rauer Kriegswirklichkeit im Frühbarock. Universitätsverlag Wagner, Innsbruck 1963.

auffgerichte fideicommisso⁵⁷ und pactatis familiae⁵⁸ competirenden⁵⁹ zu- und ansprüche (welches, da es anderster wider vermuthen dato nit beschehen wäre, annoch und zwar vor außfertigung des khauffcontracts geschehen, und bey ihro kayserlichen mayestät qua [fol. 472v] archiduce Austriae⁶⁰ alle dißfallige sicherheit von verkhauffenden theil auß gewürckhet werden müssete) begeben habe.

2. Daß denen gräfflichen herren agnatis⁶¹ von einem loblichen kayserlichen Reichshoffrath auß das vom fürstlichen herrn khäufferen offerirte khauffschillingsquantum der 115.000 fl. sub dato⁶² den {apponetur dies et annus decreti⁶³} zu ihrer nachrichtsambkheit intimiret und derenselben mithin, ob sye oder einer auß ihnen auss den khauff tretten wollten? freygestellt worden seye, und daß selbte hierauff nit nur alleine sich des iuris retractus⁶⁴, sonderen auch alles fernerer zu diser herrschafft ihnen so ex iure agnationis⁶⁵ als pactorum familiae etwa competieren mögenden zuspruchs feyerlichst und rechtsverbündtlich begeben, und verzihen heten.

3. Mit was für potal-, paraphernal-⁶⁶, oder anderen sprüchen des herren graffens Hannibals fraw gemahlin etwa auff diser praevio agnatorum consensu⁶⁷ mit ihro kayserlichen mayestät allergnädigster ratification⁶⁸ von dem gräfflich hohenembsischen fideicommisso familiae perpetu abgesondert und in ein freyes allodium⁶⁹ verwandelte herrschafft Schellenberg biß anhero cum speciali hypotheca⁷⁰ versichert gestanden, wohin dieselbte ihro kayserlichen mayestät allergnädigstem befehl gemäß mit solchen gewißen, sye es auch acceptiert? und welcher gestalten disem nach die herrschafft Schellenberg von solchen nexu hypothecae eliberiert⁷¹ worden seye.

4. Daß durch veräußerung diser herrschafft dem gräfflich hohenembsischen hauß ein merckhliches emolumentum (wie es dann revera⁷² auch allso ist, und im contractu exemplicative zu deducieren⁷³ wäre) zugewachsen seye.

[fol. 473r] 5. Respectu⁷⁴ des mitinteressirten gräfflichen pupilli ist volgendes beyzuruckhen, daß nemblich /1/ iusta et urgentissima causa alienandi⁷⁵ /2/ ihme pupillen und denen übrigen an diser herrschafft theilhabenden interessenten wegen antringenden creditoren und anderen auß den gegenwertigen geringen ertragnuß herzunehmender ursachen halber anderster nit zu hellffen gewesen, hieryber /3/ bey einem kayserlichen Reichshoffrath accuratissima causae cognitio praemittiert⁷⁶, /4/ das decretum super alienatione faciendae et quidem ante omnem tractatum⁷⁷ ertheilt und ausgefertigt worden seye, und entlichen /5/ daß ihro kayserliche mayestät allß

⁵⁷ Vgl. *Extrakt des Testament von Graf Kaspar von Hohenems (1573–1640), (Hoben-)Ems, Kop., 1639 März 1, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Denegata Recentiora 261/10, fol. 69r–84v.*

⁵⁸ Familienvertrag.

⁵⁹ gebührenden.

⁶⁰ als Erzherzog von Österreich.

⁶¹ Verwandten.

⁶² unter dem Datum.

⁶³ „apponetur dies et annus decreti“: hier mögen Tag und Jahr des Beschlusses eingesetzt werden.

⁶⁴ „iuris retractus“: Widerrufrechts.

⁶⁵ „ex iure agnationis“: aus dem Verwandtschaftsrecht.

⁶⁶ Mitgift.

⁶⁷ „praevio agnatorum consensu“: vorausgegangenen verwandtschaftlichen Übereinkunft.

⁶⁸ Genehmigung.

⁶⁹ Eigentum.

⁷⁰ „cum speciali hypotheca“: mit einem besonderen Pfand.

⁷¹ „nexu hypothecae eliberiert“: vom Pfanddarlehen befreit.

⁷² tatsächlich.

⁷³ „contractu exemplicative zu deducieren“: im Vertrag beispielartig wegzuführen ist.

⁷⁴ Bezüglich.

⁷⁵ „iusta et urgentissima causa alienandi“: wichtigen und dringenden Verkaufsangelegenheit.

⁷⁶ „accuratissima causae cognitio praemittiert“: schickt das die sorgfältigste Untersuchung der Angelegenheit voraus.

⁷⁷ „decretum super alienatione faciendae et quidem ante omnem tractatum“: den Beschluss über den Verkauf zu machen und jedenfalls vor allem den Vertrag.

obrister vormund bey disem khauffstractatu alles zu supplieren⁷⁸ sich allergnädigst ercläret, und hierzu solchem nach mit dero allerhöchsten autorität concurrireret heten.

6. Wirdt das super alienatione ertheilte decretum dem contractu ad finem in extenso⁷⁹ zu annectieren oder anzuhefften und

7. umb die versionem in rem⁸⁰ zu bestätigen nöthig sein, alle und jede creditores, deren praetensiones⁸¹ bereiths vom titul dem kayserlichen herren commissario relationieret⁸², und von einem loblichen Reichshoffrath dergestalt für rechtmässig, und daß solche ex massa fideicommissi zu bezahlen seindt, erkant, mit ihren so am capitali allß interessen und sonsten habenten anforderungen in dem khauffcontractu ex ordine zu specificieren, und daß sye insgesamt an das verglichene khauffschillings-quantum nit nur allein gewisen worden, sondern auch vom fürstlichen herren khaufferen, gegen vonsichstellung ihrer particular-quittungen und verzicht, befridiget werden sollen, beyzuruckhen.

[fol. 473v] 8. Wirdt nöthig sein die aigentliche qualität diser verkhauffenden herrschafft, und daß selbte von niemandem zu lehen rühre, sondern ganz frey seye, auch aller und jeder mit derselben in verkhauff khommandte corpora, so vihl thun und möglich. Item deren underthanen schuldigkeiten und praetensiones wenigstens mit sich beziehung auff die urbaria, wie inngleichen, daß dise herrschafft sowohl an- und für sich, allß etwa respectu deren benachbarten örthere für iura und herrlichkeiten zu exercieren befugt seye; nebst allen und jeden die zeithero exercirten obrigkheitlichen hohheiten, regalien, etc., etc. specificie zu exprimieren, auch mithin daß alle onera publica usque ad diem traditionis von selbten abgerichtet worden seind, beyzuruckhen, und

9. eine expresse meldung und versicherung anzufügen sein, daß dem fürstlichen herren khaufferen bey schliessung des contracto alle und jede dise herrschafft Schellenberg angehende documenta, urbaria, bücher, brieffschafften und acta (nicht das geringste ausgeschlossen) fideliter behändiget und extradiert werden sollen. Nicht weniger

10. da etwan wider verhoffen einer privat vergleichs die samentliche herren graffen von Hohenembß under sich, oder auch mit ein- oder anderm motiv [?] getroffen hätten, zu communicieren, und da in selbte etwas, so dem herren khaufferen khünfftig in praeiudicium sein khundte, würden dieselbe vor schliessung des khauffs zu disponiren sein, selbte zurügk zu stellen, und ihren etwan hierauß erwachsenen iuribus gebührendt zu renunciieren und werden schliesslichen

11. die eviction und gewährslaistung bey allen khauff- und verkhauffscontracten gebräuchlichen, die überige gräfflich hohenembsische respective fideicommiss-und a domo Austriaca rührende lehengüther aber so schlechthin pro evictione⁸³ mit bestandt nit verschriben werden khönnen, alß wirdt nöthig sein, weilen die herren graffen von Hohenembs auff einiges allodium die eviction zu praestieren⁸⁴ nicht [fol. 474r] vermögen, sondern nothwendig auff ein- oder anderes fideicommissgutth verschriben werden, muß daß der andere bruder und loco pupilli der tutor, hauptsächlichen aber Österreich, angesehen selbtes in dem hohenembsischen fideicommisso überall bedacht, einzuwilligen haben, welche einwilligungen auch von ein- und anderem dem khauffbrieff per extendum zu inserieren wären, nebst der kayserlichen ratification diser evictionsverschreibung.

[fol. 469r] Hochwürdigster fürst.

⁷⁸ vertreten.

⁷⁹ „ad finem in extenso“: am Ende im Anhang.

⁸⁰ Sache.

⁸¹ Ansprüche.

⁸² berichtet.

⁸³ durch Besitzentzug.

⁸⁴ leisten.

Grädiger herr, es wird ohne zweifel ihro fürstlich gnaden wohl bekhandt sein, waß gestalten ich mit ihro fürstlich gnaden Hannß Adam von Liechtenstain wegen Vaduz und Schellenberg im tractat bin, und er 400.000 fl. vor die herrschafft geben will, auch 30.000 fl. schulden yber sich zu nehmen, und weilen dises unnsrem hauß sehr avantagios ist, also bitte ich ihro fürstlich gnaden gehorsamist, sye wollen dises werckh bey allhiesigem hoff helffen secundieren, damit ainßmahl unserem hauß geholffen werde, weilen mir nur gar zu wohl bekhandt, das dero selben intention iederzeit gewesen, unsem hauß zu helfen, also khönen dieselbe iez bey dieser coniunctur es im werckh erweisen, wie dann der fürst sich anerbiet, die 400.000 gulden zu 5 biß 6 per cento zu verinteressieren, da doch Vaduz khaum 2 per cento tragt, und wan Schellenberg darvon verkhaufft wird, man khaum 5.000 fl. [fol. 469v] einkommens haben wird, dan man aber bey verkhauffung beyder herrschafften biß 20.000 gulden, oder noch mehr haben würde, also lebe ich der hoffnung, ihro fürstlich durchlaucht werden auch das beste darbey thun, damit diser kauf vor sich gehen möchte, absonderlich aber weilen alles widerumb zu fideicommiss muß gemacht werden, erwahrte also eine gnädige willfahung mit versicherung, das ich unverenderlich verbleiben werde.

Ihro fürstlich gnaden.

Wienn, den 25. Septembris 1697.

Gehorsam ergebenister diener.

Jacob Hanibal graf von Hohenembß von Vaduz.

[fol. 470v] [Dorsalvermerk]

Copia schreibens ahn ihro hochfürstlich gnaden zu Kempten, etc., von Jacob Hanibal grafen von Hohenembß und Vaduz, Wien, de dato 25. Septembris 1697 abgangen.

Littera C.

[fol. 471r] Copia schreibens von ihro hochfürstlichen gnaden zue Kempten, etc., etc. ahn herrn Jacob Hanibal Friderich graffen zue Hohenembs und Vaduz etc., de dato 22. Octobris 1697.

Wir haben auß des herrn graffen vom 25. passato⁸⁵ des mehreren ersehen, was massen derselbe mit des herrn Johann Adam fürstens von Liechtenstein, liebden, nit allein wegen der herrschafft Schellenberg, sonderen auch der graffschafft Vaduz in tractaten stehe, und sie darvor 400.000 fl. zue geben, auch 30.000 fl. schulden über sich zue nemmen, bedacht sein sollen, mit angehengter angelgenlicher bitt, dises alß dem gräfflichen hauß sehr avantagentes⁸⁶ werckh bey dem kayserlichen hoff unsers orths zue secundieren⁸⁷ und mithin unsere zue dessen aufhellung iederzeith geführte guete intension in effectu⁸⁸ zu erweisen. Wie nun auf sothane gegebene nachricht wür beraihths nit ermanglet, zue mehrerer der sachen beschleunigung uns hierüber bey hochgedachten fürstens von Liechtenstein, liebden, selbsten zue erkundigen, und von deroselben die antworth vom 9. currentis dahin erhalten, daß sie bey ihrer vorhin umb die herrschafft Schellenberg auf einen unwiderruefflichen kauff gethaner erklärung der 115.000 fl. nach dato verbleibe. Anbelangendt aber die tractaten wegen Vaduz, ihro hiervon auf andere weiß nichts wissendt seye, ausser daß sie gegen dem herrn graffen sich herauß gelassen, im fahl derselbe bey hochpreßlichen Reichshoffrath zuewegen bringen könne, daß der alienationsconsens erthailt, und man deroselben auch zaigen würde, daß Vaduz noch zweymahl [fol. 471v] sovil alß Schellenberg ertrage, sie nicht weither anstehen wolten, vor Vaduz und Schellenberg 345.000 fl. zu erlegen, vorab, wan der herr graff das capital für Vaduz eine zeith, und biß ihme eine gelegenheit vorfalte, eine herrschafft selbiger landen zu erkhauffen, bey ihro anstehen lassen würde. Also haben wür demselben hiervon parte geben, und bey sothaner bewandtnus folgende motiva umb dise tractaten etwa nit ausser acht zue lassen, ohnmaßgeblich vorstellen wollen, gestalten 1. dem herrn

⁸⁵ *vergangen.*

⁸⁶ *vorteilhaftes.*

⁸⁷ *unterstützen.*

⁸⁸ *Absicht zum Erfolg.*

graffen nit unbekandt, daß die graffschafft Vaduz alleinig nit vil mehrer, dann ein jahr in das andere zwischen 4 in 5 oder hechstens 6.000 fl. nach abzug des schnizes⁸⁹ ertragen möchte und 2. ohne die herrschafft Schellenberg dise graffschafft zimmlicher massen eingeschränckhet werde, hingegen 3. wan schon nur auf die 345.000 fl. wolte tractiert werden (massen wür unsers orths glauben wollen, daß seine liebden von Liechtenstein noch auf ein höheres quantum werden zue bringen sein) dannoch mit 115.000 fl. (welches der schellenbergische kauffschilling, und diser besag kayserlichen rescripts vom 6. Junii 1696 zue abtilgung der schulden vermeint ist) alligliche auf dem graff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg gehafftete schulden könden abgeführt, die übrige 230.000 fl. aber 4. eintweders solang auf interesse gegen realer hypothec auch immission, biß man dise zue erkhauffung einer anderwertigen herrschafft anwenden kan, gelassen, oder 5. der pfandschilling Gallara, mittelst ihre kayserlichen mayestät allerhöchster autorität oder recommendation ahn die cron Spanien, widerumb außgelösst, wie nit weniger 6. mit 30.000 fl. gleichfahls alle [fol. 475r] schulden auf der graffschafft Hohenembs bezahlt, mithin 7. dise graffschafft (warzue der herr graff oder dessen sohn ohnedem vigore fideicommissi bey dermahliger daselbsten abgehender und nit zue hoffen stehender succession die negste ansprach und zuetritt hat) widerumb von allen schulden freygemacht werden, zue geschweigen 8. daß Vaduz kaum 2 per cento traget, dahingegen bey deren alienation 5 per cento zue haben seindt; Stellen solchemnach in erwegung solcher und mehr andern trifftigen motiven dem herrn graffen lediglich anheimb, ob bey der römischen kayserlichen mayestät derselbe den hierzue erforderlichen allergnädigsten consensus alienationis solicitieren, oder unß weithers ahn handen geben wolle, was zue dessen erlangung weiters dien- und befürderlich sein möchte, wolten wür nit verhalten, und verbleiben damithin etc.

[fol. 475v] [Dorsalvermerk]

Littera D.

⁸⁹ Als ‚Schnitz‘ wird ein zwischen den Untertanen der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg und Graf Kaspar von Hohenems (1573–1640) im Jahr 1614 geschlossener Steuer-Vergleich bezeichnet. Vgl. Liechtensteiner Landesarchiv (LLA), U20 für Vaduz und Pfarrarchiv (PfA) Bndern (Be) U32 für die Herrschaft Schellenberg. In Urkunden des 16. Jahrhunderts war die „Schnitz“ eine Abgabe an den Grundherrn, die meistens für Reichsanlagen (Steuer für den Krieg gegen die Türken) verwendet wurde. Vgl. ÖStA, HHStA, Länderabteilung (LA), Österreichische Akten (ÖA), Vorderösterreich (VÖ) 9, fol. 307r–319v.